



bmi.gv.at

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.764.389

Wien, am 21. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 21. September 2022 unter der **Nr. 12300/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verantwortungsloser Umgang mit Asylsuchenden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen die Situation, die in dem betreffenden Artikel des Standard geschildert wird, bekannt?*
 - a. *Wenn ja: Seit wann?*
 - b. *Wenn ja: Was gedenken Sie dagegen zu tun?*
 - c. *Wenn nein: Wie erklären Sie, dass Sie als zuständiger Fachminister darüber nicht in Kenntnis sind?*

Die Erstbefragungen nach einem Antrag auf internationalen Schutz werden in Tirol in der Polizeiinspektion Innsbruck Fremdenpolizei abgearbeitet. Dort stehen mehrere Räumlichkeiten für die Einvernahmen zur Verfügung. Weiters gibt es einen

Aufenthaltsraum für bis zu 30 Personen sowie ausreichend Toiletten. Der Zugang zum Wartebereich ist seit der 38. Kalenderwoche rund um die Uhr möglich.

Zur Frage 2:

- *Sind derartige Situationen auch in anderen Städten und Gemeinden bekannt?*
 - a. *Wenn ja: In welchen und seit wann?*
 - b. *Wenn ja: Was gedenken Sie dagegen zu tun?*
 - c. *Wenn nein: Was gedenken Sie zu tun, damit das so bleibt?*

Eine ähnliche Situation ist dem Bundesministerium für Inneres seit Anfang September bekannt und es wurde sofort im Zuge von bilateralen Gesprächen mit den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) eine Verbesserung der Situation am Bahnhof Wien Meidling bzw. am Hauptbahnhof Wien zugesichert. Im Einvernehmen mit der Infrastruktur der ÖBB wird an der Öffnung von Wartebereichen und/oder dem Angebot einer Containerlösung (als Wartebereiche) im Nahebereich des Bahnhofs gearbeitet.

Zur Frage 3:

- *Wie hoch ist die Differenz zwischen der Zahl der Registrierungen an den Grenzen und der Überführung in die Grundversorgung seit Anfang des Jahres 2022? Listen Sie bitte nach Gesamtzahl der monatlichen Übertritte, Grenzübergängen und festgestellten Nationalitäten.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass jede an der Grenze aufgegriffene Person, die vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Asylantrag stellt, registriert bzw. protokolliert, erkennungsdienstlich behandelt und dadurch in die Grundversorgung aufgenommen wird.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Menschen wurden durch die Behörden in dieser Zeit „verloren“?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Es darf in diesem Zusammenhang jedoch angemerkt werden, dass nach der Registrierung - bundesweit koordiniert - eine weitere Zuweisung zu einer Ersterfassungsstelle nach vorhandenen Kapazitäten in den Landespolizeidirektionen verfügt wird.

Insbesondere erfolgt ein intensiver Informationsaustausch mit den Landespolizeidirektionen hinsichtlich der Anzahl und den Zeiten der zu den einzelnen Ersterfassungsstellen zu befördernden Personen, damit die Landespolizeidirektionen

gemäß ihrer eigenen Einsatzkonzepte im Sinne eines aktiven Sicherheitsmanagements entsprechend agieren können. Die Fremden unterliegen keiner freiheitsbeschränkenden Maßnahme, können daher auf ihren Antrag auf Schutz verzichten und sich dem Verfahren entziehen.

Zur Frage 5:

- *Ist es mit dem EU-Recht vereinbar Menschen zu registrieren, sie dann aber nicht gleich in das Verfahren zu bringen, sondern weiterzuschicken und zu hoffen, dass sie sich selbst bei einer willkürlich zugewiesenen Stelle melden?*
 - a. *Wenn ja: Auf Basis welcher Einschätzung begründet sich Ihre Entscheidung?*
 - b. *Wenn nein: Wieso gehen Sie dann als Minister so vor?*

Die aktuelle Vorgangsweise steht in vollem Einklang mit der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrens-Richtlinie).

Zur Frage 6:

- *Welche Stellen werden den asylsuchenden Stellen für das Erstaufnahmegespräch zugewiesen? Führen Sie diese bitte an und geben Sie bitte zudem an, wie viele Erstaufnahmegespräche in der jeweiligen Stelle durchgeführt wurden, bzw. wie viele Arbeitsstunden von wie viel Personal dafür pro Dienststelle aufgewandt wurden.*
 - a. *Aufgrund welcher Kriterien wurden diese Stellen ausgewählt?*

Die Dienststellen wurden aufgrund der vorhandenen Ressourcen und bereits bestehenden Infrastrukturen wie folgt ausgewählt:

LPD	Dienststelle	Anzahl der Ersteinvernahmen	Personal-aufwand	Arbeitsstunden*
Wien	Außenstelle AFA, Geiselbergstr	2.015	15	4.030
Burgenland	CC-Eisenstadt	1.715	47	3.430
	PI Nickelsdorf Fremdenpolizei	5.238	79	10.476
	PI Schattendorf Fremdenpolizei	855	24	1.710

	PI Heiligenkreuz FGP	1.425	38	2.840
Niederösterreich	PI Schwechat Fremdenpolizei	2.861	58	5.722
	Flughafen Schwechat SOT	165	8	330
	PAZ St. Pölten	619	25	1.238
Oberösterreich	PI Wels Fremdenpolizei	3.631	56	7.262
Steiermark	PI Spielfeld FGP	5.282	102	10.564
Kärnten	PI Klagenfurt Fremdenpolizei	3.550	23	7.100
Salzburg	PI Salzburg Fremdenpolizei	2.014	49	4.028
Tirol	PI Innsbruck Fremdenpolizei	1.040	11	2.080
Vorarlberg	PI Dornbirn Fremdenpolizei	411	25	822

*Es wurden durchschnittlich 2 Stunden Zeitaufwand für eine Asylerbefragung berechnet.

Zur Frage 7:

- *In wie vielen der Stellen, in denen Aufnahmegespräche geführt werden, sind die Bedingungen ebenso untauglich wie in jener in Innsbruck hinsichtlich Raumkapazität, Mobiliar und Verpflegung?*

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere der Landespolizeidirektionen, gibt es keine „untauglichen Bedingungen“ in den Asyleraufnahmезentren. Die Ressourcen, Infrastruktur und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden unterliegen einer laufenden Beobachtung.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Polizeieinsätze gab es in Innsbruck seit Beginn des neuen Vorgehens auf Grund von obdachlos zurückgelassenen Asylsuchenden, die von den Anrainer*innen angefordert wurden?*

Seitens des Stadtpolizeikommando (SPK) Innsbruck konnte keine Häufung von Einsätzen wahrgenommen werden.

Zur Frage 9:

- *Bis wann wird die Situation in der Erstbefragungsstelle in Innsbruck sinnvoll an die notwendigen Gegebenheiten hinsichtlich Raumkapazität, Mobiliar und Verpflegung angepasst?*

Die Landespolizeidirektion (LPD) Tirol steht mit dem Land Tirol und privaten Anbieterinnen und Anbietern in Kontakt, um weitere Möglichkeiten zur Abarbeitung abzuklären und Ressourcen anzumieten. Die ankommenden Asylwerberinnen und Asylwerber können sich in einem immer offengehaltenen Warteraum der Polizeiinspektion (PI) Innsbruck Fremdenpolizei kurzfristig aufhalten, wo ihnen auch Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stehen.

Zur Frage 10:

- *Wie hoch sind die Kosten für die ausgegebenen Bahntickets, seit der Erlass im August das neue Vorgehen vorsieht? Wie viele Personen haben ein Ticket erhalten?*

Personen, die nach dem Aufgriff an der Grenze registriert und erkennungsdienstlich behandelt werden und nicht gleich vor Ort bearbeitet werden, erhalten ein Zugticket für die Anreise in ein zugewiesenes Bundesland. Über die anfallenden Kosten kann derzeit noch keine Auskunft gegeben werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Wie hoch sind die Zahlen der in Bundesbetreuung befindlichen Asylwerber*innen?*
- *Wie hoch sind die Zahlen der in Landesbetreuung befindlichen Asylwerber*innen? Listen Sie diese bitte nach Bundesland auf.*

GVS-Stelle	Anzahl Asylwerberinnen/Asylwerber Stichtag 21. September 2022
BGLD	757
KTN	918
NÖ	1.272
OÖ	3.039
SBG	978

STMK	2.512
T	1.104
VBG	620
W	1.320
BUND	6.924

Zu den Fragen 13, 14 und 16:

- *In einer Anfragebeantwortung wurde bekannt, dass sich in diesem Jahr von 5.372 unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) 5.140 „dem Asylverfahren entzogen“ hätten. Haben Sie Informationen darüber, wo sich diese 5.140 UMF befinden?*
- *Können Sie ausschließen, dass sich unter den 5.140 UMF auch Opfer von Menschen- und Kinderhandel befinden?*
- *Wo halten sich die verbliebenen 232 UMF auf, die die Differenz aus den 5.372 angekommenen und den 5.140 UMF, die sich „dem Asylverfahren entzogen“ haben?*

Die Berechnung ist in dieser Form nicht korrekt, da die statistischen Auswertungen die Entwicklungen für einen bestimmten Zeitraum abbilden. Somit sagt die Zahl der Verfahrensentzieher 2022 nichts über den Zeitpunkt der Antragsstellung aus.

Erlangt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Kenntnis über den Aufenthaltsort einer als vermisst geltenden Person, so wird das Bundeskriminalamt darüber informiert. Im Übrigen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 11885/J vom 13. Juli 2022 (11579/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 15 und 18:

- *Wie können Sie sicherstellen, dass das Kindeswohl, auf das Sie in Anfragen regelmäßig verweisen, im Falle der 5.140 abgängigen UMF gewahrt wurde?*
- *Entspricht das Vorgehen betreffend den Umgang mit UMF den Empfehlungen von Kinder- und Jugendhilfeorganisationen und der Kindeswohlkommission?*
 - a. *Wenn ja: Welchen?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Das Kindeswohl wird im Rahmen des Asylverfahrens in sämtlichen Verfahrensschritten berücksichtigt. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in

der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen. So hat gem. § 49 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-BVG) im Zulassungsverfahren die Rechtsberaterin bzw. der Rechtsberater als gesetzliche Vertretung bei jeder Befragung und Einvernahme des bzw. der unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) teilzunehmen. Die Rechtsberaterin bzw. der Rechtsberater übt die gesetzliche Vertretung so lange aus, bis diese nach Zulassung des Verfahrens und Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes auf den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger übergeht (§ 10 Abs. 3 und Abs. 6 BFA-VG).

Maßnahmen zum Kindeswohl unterliegen zudem einer ständigen Evaluierung, um entsprechende Anpassungen ableiten zu können. Diese umfassen unter anderem die Aufbereitung bzw. Überarbeitung diverser Arbeitsbehelfe (z.B. Erlässe, verbindliche Arbeitsanleitungen und Leitfaden), die Weiterentwicklung der Länderinformationsblätter sowie verpflichtende Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA. Hierdurch soll die Berücksichtigung des Kindeswohls noch effektiver in der täglichen Vollzugspraxis gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf den Leitfaden zur Kindeswohlprüfung im Rahmen der Abwägung gem. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hingewiesen werden, die unter anderem detaillierte rechtliche Ausführungen zu den Aspekten des Kindeswohls im Sinne des § 138 ABGB enthält. Des Weiteren darf auch auf die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) erstellte Checkliste („Self-Check Einvernahme von Kindern und Jugendlichen“) hingewiesen werden, welche den verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA seit Februar 2022 als unterstützendes Instrument zur Verfügung steht.

Mit den zuständigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe besteht außerdem laufend eine bedarfsorientierte Kommunikation.

Zu den bereits angewandten oder durch die gesetzten Maßnahmen bereits in Umsetzung begriffenen Empfehlungen der Kindeswohlkommission wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10960/J vom 4. Juli 2022 (10694/AB XXVII. GP) sowie auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8321/J vom 22. Dezember 2021 (8229/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 17:

- *Welche Betreuung wurde den 5.372 UMF, die im Jahr 2022 angekommen sind, zuteil? Beschreiben Sie detailliert, wie diese nach der Ankunft an der Grenze behandelt werden und ob diese ebenfalls, wie alle anderen Asylsuchenden mit einem Zugticket ausgestattet, quer durch Österreich geschickt werden?*

Alle UMF, die an der Grenze aufgegriffen werden, werden von eigenen Kräften der jeweiligen Landespolizeidirektion abgearbeitet, da diese grundsätzlich alle nach Anweisungen des BFA zur Erstaufnahmestelle Ost Traiskirchen durch die Polizei geführt werden.

Auf die Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 bis 6, 25, 25 a-c, f, g v und 38 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 8506/J vom 10. November 2021 (8348/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 19:

- *Was werden Sie konkret unternehmen, damit in Zukunft unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – also Kinder und Jugendliche – nicht einfach verschwinden können?*

Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) ist bestrebt durch gezielte Bezugsbetreuung wiederholte und gut verständliche Informationen zum Asylverfahren und Aufklärung der minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerber hinsichtlich möglicher Gefahren bei einer Weiterreise, die Abgängigkeit von Kindern und Jugendlichen zu reduzieren. Die Prävention von Abgängigkeiten bei minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerbern ist ein Schwerpunkt des BBU-Kinderschutzkonzeptes, dessen Entwicklung und Umsetzung von externen relevanten Akteurinnen und Akteuren intensiv begleitet wird. Festzuhalten bleibt jedoch, dass es sich bei den Betreuungseinrichtungen des Bundes um keine Orte der Freiheitsentziehung handelt und Personen daher grundsätzlich nicht am Verlassen der Einrichtungen gehindert werden können.

Zur Frage 20:

- *Am 14.10.2021 beschloss der Nationalrat die Verbesserung des Schutzes unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (65/AEA) mit den Stimmen der Regierungsfractionen. Was wurde von Ihrem Ministerium bis jetzt getan, um dieser EntschlieÙung zu entsprechen?*

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wird der genannten EntschlieÙung insbesondere durch Schulungsmaßnahmen im Bereich der

Verfahrensführung sowie der Betreuung zwecks verstärkter Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Wahrung des Kindeswohls entsprochen.

Im Bereich der Grundversorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden liegt der primäre Fokus auf der themenspezifischen Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBU GmbH. Deshalb wurde gemeinsam mit UNICEF das Online-Training-Modul „Basiswissen Kinderschutz in der Grundversorgung“ entwickelt. Die Absolvierung dieses Moduls ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Grundversorgung, welche in der Betreuung tätig sind, verpflichtend. Im Rahmen der Entwicklung und Implementierung des Kinderschutzkonzeptes der BBU GmbH wurden zudem für alle Bundesbetreuungseinrichtungen, in welchen Kinder- und Jugendliche untergebracht sind, Kinderschutzbeauftragte nominiert. Die Ausbildung der Kinderschutzbeauftragten umfasst mehrere Fachmodule zu unterschiedlichen Themenbereichen. Zum Zeitpunkt der Anfragestellung wurden innerhalb der BBU GmbH insgesamt 23 Kinderschutzbeauftragte ausgebildet. Die Schaffung weiterer Ausbildungsmodule für etablierte Kinderschutzbeauftragte findet kontinuierlich statt. Ebenso befindet sich die Ausbildung zusätzlicher Kinderschutzbeauftragten bereits in Planung.

Im Hinblick auf das Kindeswohl in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren soll durch diverse einschlägige Schulungen sowie deren laufende bedarfsgerechte Adaptierung gewährleistet werden, dass Verfahren von Minderjährigen von speziell geschulten Referentinnen und Referenten geführt werden.

Bei der Umsetzung der entsprechenden Schulungen für das BFA werden neben internen Expertinnen und Experten auch externe des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG), des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) Österreich und der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO), sowie Expertinnen und Experten aus dem psychologischen, medizinischen und juristischen Bereich hinzugezogen, wodurch ein hoher Standard der angebotenen Schulungen gewährleistet werden kann. Seit mehreren Jahren werden die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA bereits im Rahmen der Ausbildung in Kooperation mit UNHCR in einem eigenen Modul „Einvernahmetechnik Vulnerable“ geschult, welches sich unter anderem mit dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verfahren beschäftigt.

Des Weiteren wird bereits seit dem Jahr 2020 in Kooperation mit UNHCR die Fortbildungsveranstaltung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und

Jugendliche im Asylverfahren“ angeboten, welche unter anderem kinderspezifische Fluchtgründe und deren Implikationen auf das Verfahren, Anforderungen an die Einvernahme von Kindern und Jugendlichen sowie die Kindeswohlprüfung im Asylverfahren behandelt. Seitens der BFA-Direktion wurde festgelegt, dass diese Schulung von zumindest einer fachlich geeigneten Referentin bzw. einem Referenten pro Team pro Organisationseinheit des BFA verpflichtend zu absolvieren ist.

Darüber hinaus wurde eine neue Schulung zum Thema „Kindeswohl, Kindeswohlprüfung und Art. 8 EMRK“ konzipiert, die in Kooperation mit dem Bundesverwaltungsgericht im Mai 2022 erstmalig stattgefunden hat. Unterstützend stehen seit Mitte Juli 2021 auch zwei von UNHCR und BFA erstellte E-Learning-Kurse „Vulnerabilität und Flucht“ mit einem speziellen Modul zum Thema Kinder und Jugendliche und „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ jederzeit zur Verfügung. Im zweiten Halbjahr 2021 erging seitens der BFA-Direktion die Anweisung, dass alle verfahrensführenden Referentinnen und Referenten (neue verfahrensführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten) verpflichtend und nachweislich diese E-Learning-Kurse zu absolvieren haben.

Weiters wurde von UNHCR eine Checkliste („Self-Check Einvernahme von Kindern und Jugendlichen“) erstellt, welche seit Februar 2022 allen verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA bei der Einvernahme Minderjähriger als unterstützendes Instrument zur Verfügung steht.

Zur Frage 21:

- *Wie groß ist die Differenz zwischen Ist-Standes der Bundesländer zum Soll-Stand, den sie in der Aufnahme von Asylsuchenden erreichen sollten?*

Quotenstatistik zum 21.09.2022 (Stichtag der Anfrage)

Bundesland	Quotenabweichung (in %)
BGLD	3,89
KTN	-38,39
NÖ	-8,19
OÖ	-20,53
SBG	-25,04
STMK	-17,54

T	-35,17
VBG	-30,89
W	73,08

Zur Frage 22:

- *Was gedenken Sie dagegen zu tun, um diese Differenz, die auch zu einer Überlastung der Bundesbetreuungseinrichtungen führt, zu bekämpfen?*

Im Sinne einer partnerschaftlichen Lagebewältigung findet ein enger laufender Austausch mit den Bundesländern statt, um gemeinsame Maßnahmen zur Steigerung der Aufnahmekapazitäten sowie der Überstellungszahlen in die Bundesländer zu setzen.

Gerhard Karner

